

Recht der Wasserversorgung

Hamburg, 4. Oktober 2010

RAin Dr. Sabine Wrede

- **Als Aufgabe der Daseinsvorsorge positiv formuliert**

Praktische Bedeutung:

- Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, § 12 Abs. 2 WHG.
- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

- **Vorrang der Ortsnähe**

- Gebot der ortsnahen Wasserversorgung zur Gewährleistung eines flächendeckenden Gewässerschutzes
- Ausnahme: „Versorgung nicht in ausreichender Menge und Güte oder mit vertretbarem Aufwand sicherzustellen“

- **Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung:**
 - **Sorgsamer Umgang mit Wasser.**
 - **Wasserverluste gering halten.**
 - **Information über Maßnahmen zur Einsparung.**

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (§§ 51 bis 53 WHG)

- Festsetzung durch Rechtsverordnung, Ermessen der Behörde

Wasserschutzgebiete:

- Voraussetzung: Das Wohl der Allgemeinheit erfordert,
 - Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
 - das Grundwasser anzureichern oder
 - das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düngemitteln oder PSM in Gewässer zu vermeiden.
- Einteilung in Zonen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Gestaltung des Wasserversorgungsverhältnisses

- (rein) öffentlich-rechtliches Anschluss- und Benutzungsverhältnis, per Satzung
- (rein) privatrechtliches Anschluss- und Benutzungsverhältnis
- öffentlich-rechtliches Anschluss- und privatrechtliches Benutzungsverhältnis
 - Anschluss-Satzung (Wasserversorgungs-Satzung, sog. Rumpfsatzung) mit (i.d.R.) Anschluss- und Benutzungszwang
 - darauf aufbauend Beitrags- und Gebührensatzung

- Auf der Grundlage der AVBWasserV, einer Rechtsverordnung des Bundes, seit 1980 in Kraft; gilt seit dem 03.10.1990 auch für die neuen Bundesländer mit den im Einigungsvertrag geregelten Modifikationen.
- Die in den §§ 2 - 34 AVBWasserV festgelegten Vertragsbestimmungen gelten bundeseinheitlich für jeden Wasserlieferungsvertrag, mit Ausnahme der Wasserbelieferung von Industriekunden und Weiterverteilern sowie zur Löschwasservorhaltung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBWasserV).

- Beruht auf einer Wasserversorgungssatzung und einer Beitrags- und Gebührensatzung
- Teilweise unterschiedliche landesrechtliche Bestimmungen (Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz); unterliegt der Verwaltungsrechtsprechung des jeweiligen Bundeslandes.
- Benutzungsgebühren sind nach den Vorgaben des KAG zu kalkulieren.
- Nur über eine öffentlich-rechtliche Satzung kann der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zulässigerweise angeordnet und durchgesetzt werden.

- Keine generelle Aussage möglich
- Jedes System hat Vor- und Nachteile
- Satzungsrecht
 - Landesrecht
 - 16 unterschiedliche Rechtsgrundlagen, wechselnde Rechtsprechung
 - Gebühren
- Vertragsrecht
 - einheitliches Bundesrecht
 - höhere Rechtssicherheit durch OLG/BGH-Rechtsprechung
 - Preise; Kartellrechtliche Überprüfung der Wasserpreise

- Öffentlich-rechtliche Rechtsform
 - Regie- und Eigenbetriebe, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände
 - Freie Wahl zwischen Satzungsrecht und AVBWasserV
- Privatrechtliche Rechtsform
 - Eigen-, Fremd- und Mischgesellschaften (GmbH/AG etc.)
 - Müssen privatrechtlich auf Grundlage der AVBWasserV versorgen
 - Sind nicht zum Erlaß von Verwaltungsakten befugt
 - Ausnahme Rheinland-Pfalz, § 85 Abs. 5 GemO

Trink- und Betriebswasseranschlüsse – § 4 Abs. 3 Satz 4 AVBWasserV

Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen.

- Definition von Trink- und Betriebswasser in der TrinkwV sowie in den DIN 2000, 2001, 4046
- Vereinbarung zwischen WVU und Kunde über Bedarfsart (?)
 - Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt Belieferung mit Trinkwasser grundsätzlich als stillschweigend vereinbart.

- Das WVU ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- OLG Zweibrücken, Urteil v. 30.11.1987 (R+S 1988, S. 29)
 - Bei der Festlegung des Wasserdrucks nach dem üblichen Bedarf kommt es nicht allein auf die Anforderungen des einzelnen Kunden an; vielmehr ist entscheidend darauf abzustellen, welcher Druck zur ordnungsgemäßen Belieferung der Gesamtheit der Kunden in einer Druckzone erforderlich ist. Der Ausgleich unvermeidlicher Druckunterschiede obliegt den Kunden.

Wasserhausanschluss - Definition – § 10 Abs. 1 AVBWasserV

- Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
 - Jede Leitung, über die allein ein Abnehmer versorgt wird, unabhängig von Länge, Dimensionierung, Verlegung und Eigentum.
- AG Gladbeck, Urteil v. 03.09.1992 (R+S 1992, S. 46)
 - Ventilanbohrarmatur und Absperrvorrichtung sind Bestandteile des Hausanschlusses, da sie Teil der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage sind.
 - Wasserzähler sind kein Bestandteil des Anschlusses.

- Hausanschlüsse gehören nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen grundsätzlich in dessen Eigentum.
- Hausanschlussleitungen werden daher ausschließlich vom Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- Nur die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden (vgl. § 10 Abs. 4 AVBWasserV).
- Die übrigen Kosten hat das Wasserversorgungsunternehmen selbst zu tragen.
 - Umlage ggf. über den Wasserpreis

- Kann beim Anschluss eines Grundstücks erhoben werden (vgl. § 9 AVBWasserV); max. 70% der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.
 - Objektbezogen, d.h. es sollen die Kosten teilweise abgedeckt werden, die dem Wasserversorgungsunternehmen durch ein bestimmtes Anschlussobjekt entstehen
 - BKZ kann erst dann erhoben werden, wenn das Objekt tatsächlich an die örtlichen Wasserverteilungsanlagen angeschlossen wird.
 - BKZ kann nur einmal, nämlich bei Neuanschluss eines Objektes an die Verteilungsanlagen, erhoben werden.
 - Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nur dann erhoben werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV).
- Nach KAG der Länder können Anschlussbeiträge dagegen bereits zur Deckung des Aufwandes öffentlicher Einrichtungen von denjenigen erhoben werden, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme bereits besondere Vorteile bietet, ohne dass es auf eine tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ankommt.

Durchführung der Wasserversorgung

– Kunde des Wasserversorgungsunternehmens

- Abrechnungen mit dem Grundstückseigentümer als Regelfall
- Rechtsprechung
 - Die Wasserversorgungsunternehmen erfüllen ihre Anschluss- und Versorgungspflicht durch die Begründung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Wasserlieferungsverhältnissen mit dem Grundstückseigentümer, selbst wenn das Wasser durch Grundstücksnutzer entnommen wird.
 - § 22 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV
 - Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt.
 - Keine Anschluss- und Versorgungspflicht der WVU gegenüber Mietern

Durchführung der Wasserversorgung

– Zahlungspflicht des Grundstückseigentümers –

- AG Leipzig, Urteil v. 28.07.1998 (R+S 2002, S. 7)
 - Vereinbaren Wasserversorgungsunternehmen und Grundstückseigentümer, dass die Rechnungen an den Mieter des Grundstücks gerichtet werden sollen, so haftet allein der Grundstückseigentümer als Vertragspartner, wenn der Mieter die ihm zugestellten Rechnungen nicht begleicht,
 - Eigene Zahlungsverpflichtung des Mieters setzt die Begründung eines eigenständigen Wasserlieferungsverhältnisses mit ihm voraus.

Regelung in ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

**Ich bedanke mich
für Ihre Aufmerksamkeit ...**

Dr. Sabine Wrede, M.A. (UC Davis)

Tel.: 030/300 199 - 1523

Fax: 030/300 199 – 3523

E-Mail: sabine.wrede@bdew.de